

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 9 / 42. Jg.

1. März 1929

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu bezich. durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1.-Mk.

Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsasserstraße 86-88 III. Redaktions-
schluß: Montag, Telefon Amt Norden 4268.
Verlag: Johannes Haß, Berlin N 24 - Druck und Expedition
Conrad Müller, Scheuditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

Insertion. Für die verespaltene Nonpareilzeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. - *Zuschriften an die Expedition erbeten.* [Postvergiort Scheuditz]

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsasserstr. 86-88. Für Inserate verantwortlich: Conrad Müller, Scheuditz-Leipzig, Augustastr. 8-9

Zehn Jahre neues Deutschland.

I.

Ein Jahrzehnt ist verflissen seit Beendigung des Weltkrieges; ein katastrophales Ende, das durch den militärischen Zusammenbruch auch gleichzeitig das Ende einer Staatsform bedeutete. Ein Jahrzehnt, das vielleicht für kein zweites Land so bewegt und erschütternd war, wie gerade für Deutschland. Der Krieg, der Deutschland von aller Welt isolierte, die notwendige Einfuhr an Lebensmitteln und industriellen Rohstoffen unterbrach, fraß die Kräfte auf. Die Volkskraft war durch schlechte Ernährung geschwächt, der landwirtschaftliche Boden ausgebeutet, die Industrie gänzlich auf Stoffe zur Vernichtung eingestellt. Das war das Bild am Ende des Krieges. Fast hoffnungslos schien die Lage dieses Reiches zu sein, das seine Existenz auf einer lebensfähigen Industrie aufbaute. Alle Fäden nach der Außenwelt waren zerrissen; die früheren Absatzgebiete machten sich entweder industriell selbständig oder deckten ihren Bedarf in anderen Ländern, in erster Linie in Amerika. Der Abschluß des Krieges zeigte, daß das Schwergewicht der Wirtschaft sich von Europa nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika verlagert hatte. Ganz Europa, durch den Krieg den ganzen Produktionsapparat für eigenen Bedarf gebrauchend, mußte nun sehen, wie die Felle über den Ozean geschwommen sind. Wenn schon der Krieg für alle beteiligten Länder ein ungeheurer Schaden war, so doch in erster Linie für die Besiegten, unter denen Deutschland die Hauptperson ist.

Zu dieser Tatsache, die der Krieg mit sich brachte, kommen die einzelnen Geschehnisse im Lande selbst, die nach dem Kriege den Bestand der jungen Republik gefährdeten. Allem voran die Fortsetzung des Krieges in der Form des Ruhrkampfes, der Deutschland an den Rand des Abgrundes brachte und den Zusammenbruch der Währung beschleunigte. Politisch bedeutete die Tatsache der fortgesetzten Streitigkeiten mit den ehemaligen Feinden eine starke Belebung der nationalen Bewegung; und die unsichere wirtschaftliche Lage eine Stärkung der äußeren Linken. Die Wahlen im Mai 1924 geben ein Spiegelbild dieser Zustände.

Die außenpolitischen Reibungen wurden endlich durch den Dawes-Plan ausgeglichen, doch nicht in einer befriedigenden Lösung für Deutschland beseitigt.

Über alle Schwierigkeiten der Nachkriegszeit hat sich das neue Deutschland mit vielen Kämpfen und Entbehrungen hinweggesetzt. Es ist deshalb nicht unwesentlich, einen Blick in den Weggang der letzten zehn Jahre zu werfen, um zu erfahren, welchen neuen Umständen und Umgestaltungen der gesamte Lebensprozeß unterworfen wurde.

Auch für die Arbeiterschaft und besonders für die Gewerkschaften, die mit ihrer ganzen Kraft für die Erhaltung der gegenwärtigen Staatsform eingetreten sind, ist ein solcher Rückblick angebracht.

Dazu dient ein Buch des bekannten Statistikers Wl. Woytinsky; „Zehn Jahre neues Deutschland“, Rudolf Mosse Buchverlag 1929, ein Buch der Zahlen und graphischen Darstellungen über die wichtigsten Geschehnisse der letzten zehn Jahre. Die in folgendem angeführten Vergleichszahlen sind zum größten Teil diesem Werke entnommen.

II.

Die Bevölkerungsverluste betragen während des Weltkrieges in Deutschland an Toten zwei Millionen (Gefallene und durch schlechte Ernährung mehr Gestorbene). Dazu kommt ein Geburtenausfall von ungefähr drei Millionen. Dieser Geburtenausfall macht sich nun in den kommenden Jahren bemerkbar. Die Kinder kommen in das erwerbstätige Leben und erzeugen, da sie nicht in der üblichen Durchschnittszahl heranrücken, eine gewisse Lücke auf dem Arbeitsmarkt. Das Unternehmertum, bis zu den hochqualifizierten Berufen, hat schon manches Angstgeschrei in die Welt po-

saunt, über die Gefahr für die Wirtschaft aus dem kommenden Mangel an jungen Arbeitskräften.

Für die qualifizierten Berufe besteht überhaupt keine Ursache zu einer Klage, da ein Mangel an Bevölkerungsnachwuchs, nie in solchen Berufen eine Auswirkung erfährt. Im Gegenteil, solche Berufsgruppen sind dauernd in der Zwangslage, sich gegen ein Überschwemmen mit Nachwuchs zu wehren. Sollte die Zukunft wirklich unter einem Mangel an Arbeitskräften stehen, was bei einer relativ und absolut hohen Dauer-Arbeitslosenziffer fast ausgeschlossen erscheint, so wirkt sich dieser nur in den weniger qualifizierten Berufen aus, und das sicherlich nicht zum Schaden der Arbeiter. Diese Zeit kann von damit betroffenen Gruppen ausgenutzt werden, um die ohnedies nicht günstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu heben.

Zu diesem natürlichen Bevölkerungsausfall kommt ein weit größerer Teil, der mit den abgetretenen Gebieten auf andere Länder entfiel. (Gebietsabtretung 13 Proz. mit einer Bevölkerung von 10 Proz. des Gesamten.) Besetzte Gebiete nehmen eine Fläche von 7 Proz., mit einem Bevölkerungsentwurf von 11 Proz. ein.

Was bedeuten die Gebietsabtretungen vom wirtschaftlichen Standpunkt? Die landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt 14,3 Proz. In der Industrie sowie im Bergbau erlangen diese Gebiete eine weit größere Bedeutung. In den Gebieten liegen wichtige Bergwerke, insbesondere der Eisenbergbau. Um von den vielen Zahlen einige zu nennen: Eisenbergwerke: 74 Proz., Zink 68 Proz., Blei 26 Proz. und Kohle 19 Proz. Von der Weiterverarbeitungsindustrie entfallen 25 Proz. der Hoch- und Schweissenwerke und 60 Proz. der Zinkhütten. Aus diesen wenigen Zahlen ist ersichtlich, daß die abgetretenen Gebiete in erster Linie für die Schwerindustrie eine ganz gewaltige Rolle spielten und daß die Nachkriegswirtschaft vor gänzlich neue Probleme gestellt wurde.

Die schlimmste und schwierigste Erscheinung der Nachkriegszeit ist für die Wirtschaft wie Bevölkerung das Reparationsproblem. Die Reparationszahlungen bedeuten eine ungeheure Belastung der Produktion und gewaltige Entbehrungen der Konsumenten. Mit diesem Jahre wachsen die Jahresleistungen auf 2,5 Milliarden an, davon soll die Hälfte aus dem Staatshaushalt gedeckt werden. Ein Blick in den neuen Haushaltsplan zeigt wie gerade durch diesen Umstand die Steuerpresse angeschraubt werden muß. In den vergangenen Jahren wurden große Teile der Zahlungen aus der Reparationsanleihe entnommen. Das Jahr 1928-29 bezeichnet der Dawes-Plan als das erste „Normaljahr“, das eine solche Belastung verträgt. Die erneute Aufrollung des Reparationsproblems zeigt, daß die Schwierigkeiten noch lange nicht beseitigt sind.

Die inneren Verschuldungen des Staates durch die Kriegsführung betragen ebenfalls über 100 Milliarden. Der Staat hat durch die Inflation diese gewaltige Summe abgewälzt. Durch die Bestimmungen der Aufwertung bleibt für den Staat als Rest nur noch etwas über 5 Milliarden. Damit hat sich der Staat seiner Vorkriegs- und Kriegsschulden fast entledigt.

Ein Wort zu den Aufgaben des Staates. Die alte liberale Ansicht sagt, dem Staate falle nur die Rolle der Rechtsausübung zu; er habe zu wachen, daß die Gesetze nicht übertreten werden, und da wo ein Übertritt vorkommt, die Ordnung wieder herzustellen. Der gegenwärtige Staat unterscheidet sich stark von dem alten durch die zunehmende Bedeutung der Wohlfahrtsaufgaben. Der Einfluß der Arbeiterschaft auf Gesetzgebung und Verwaltung macht sich geltend. Jede neue Position ist ein Schritt zur Gestaltung einer neuen Gesellschaft. Praktisch zeigt sich dieser Kampf in einer Hilfe für die wirtschaftlich Schwachen. Ein Vergleich des Finanzbedarfes des alten und neuen Staates zeigt die Verschiebung der gestellten Aufgaben. 1913-14 war der Finanzbedarf 7,2 Milliarden; davon entfielen auf Verwaltung,

Polizei und Wehrmacht 2,3 Milliarden; auf Wohlfahrtspflege und Bildung 2,5 Milliarden. Der Finanzbedarf 1925-26 war auf 14,5 Milliarden festgesetzt, wovon allerdings 3 Milliarden Kriegslasten betragen. Für Verwaltung usw. betragen die Ausgaben 1,9 Milliarden, dagegen für Bildungs- und Wohlfahrtspflege 6,5 Milliarden. Die wenigen Zahlen genügen um die Grundzüge der finanziellen Aufgaben des neuen Staates zu beleuchten.

III.

Die deutsche Landwirtschaft ist schon lange ein schwieriges Problem der deutschen Wirtschaft und bedarf in der Gegenwart einer besonderen Beachtung. Die Verschuldungen des Großgrundbesitzes führen einer Katastrophe entgegen. In den Jahren 1924-26 wurden in der Landwirtschaft 7 Milliarden Kredite aufgenommen, die fast ausschließlich im Großgrundbesitz investiert wurden. Der Erfolg war gleich null, denn trotz dieser Summen besserte sich die Lage des Großgrundbesitzes nicht, was die täglichen Zwangsversteigerungen der großen Güter bewelsen. Dem Staat fällt die undankbare Aufgabe zu, aus diesem Mißstand einen Ausweg zu finden.

Ein weiterer Weg zur Gesundung der Landwirtschaft sollten die Zölle bilden, mit denen besonders die Arbeiter beglückt wurden. Die Zölle sind eine Belastung der Konsumenten in der Höhe von 1,3 Milliarden Mk., ohne auch den geringsten Erfolg für die Landwirtschaft zu haben. Gegenwärtig diskutiert die Öffentlichkeit das Problem eines staatlichen Getreidemonopols, um die Preis-schwankungen auszuschalten, zum Wohle der Landwirtschaft und der Konsumenten.

Zur endgültigen Gesundung der Landwirtschaft wird eine Produktionsumstellung notwendig sein. Der Boden, durch jahrhundertelangen Gebrauch entkräftet, erfordert viel zusätzliches Kapital in Form von künstlichem Dünger; während andere Länder mit jungem Boden viel billiger Getreide auf den Markt bringen. Nach Ansicht bedeutender Landwirtschaftstheoretiker würde Deutschland größere Erfolge in der Viehproduktion mit den Nebenprodukten und im Gemüse- und Obstbau erzielen. Eine großzügige Hochschulbildung des Landwirts nach dänischem Muster müßte parallel mit dieser Umstellung gehen.

Das Rückgrat der deutschen Wirtschaft ist die Industrie. Die Landwirtschaft kann nicht die notwendigen Nahrungsmittel zur Ernährung der Bevölkerung erzeugen. Der Rest muß eingeführt werden und durch Ausfuhr von Industrieerzeugnissen beglichen werden. Eine gesunde Industrie bedeutet für Deutschland eine gesunde Wirtschaft.

Während des Krieges war die Industrie vorwiegend auf die Deckung des Heeresbedarfes eingestellt. Erweiterungen und Neugründungen geschahen nur unter diesem Gesichtspunkt. Der Produktionsapparat, Tag und Nacht in Funktion, wurde verbraucht, ohne daß für die genügenden Ersatzkräfte Sorge getragen wurde.

Der zermürbte Apparat konnte naturgemäß nach dem Kriege nicht die Leistungen hervorbringen, wie die besten Jahre vor dem Kriege. Die weltwirtschaftlichen Beziehungen, an denen Deutschland mit 25 Proz. teilnahm, waren total zerrissen und mußten unter schwierigen Umständen wieder angeknüpft werden. Günstig wirkte in dieser Beziehung die Inflation, während der es der deutschen Wirtschaft, durch starke Preisunterbietungen gelang, die Handelsbeziehungen bis zu 20 Proz. zu steigern. Mit dieser Erscheinung geht eine Stärkung und Aufbaumotion der Industrie. Es setzt die Sachwertanlage ein mit den unsinnigsten Betriebskompositionen, von denen nach der Stabilisierung große Teile wieder zusammenbrechen.

Nach der Stabilisierung setzt besonders die Bewegung ein, die unter dem Schlagwort „Rationalisierung“ bekannt ist. Die Leistungsfähigkeit von 1913 wurde in vielen Industriegruppen gewaltig überboten. Die Entwicklung zum Groß-

betrieb nimmt neue Ausmaße an, gefördert durch Betriebsverschmelzungen auf Grund von Fusionen. Kartelle und Konzerne wachsen wie Pilze aus der Erde. Die Aktiengesellschaft wird unter Ausschaltung der Mitbestimmung des Kleinaktionärs, die typische Unternehmensform. Große Banken verschaffen sich die Majorität und nehmen an Einfluß auf die Industrie zu.

Am gewaltigsten wuchs die Maschinen- und Fahrzeugindustrie. Laufen doch in Deutschland gegenwärtig mehr als zehnmal so viel Kraftfahrzeuge als vor dem Kriege. Andererseits fallen dieser und angrenzenden Industriezweigen die Aufgabe des Ersatzbaues der vielen Kriegsverluste zu; fast die ganze Handelsflotte mußte abgeliefert werden; eine Unzahl Lokomotiven und sonstiges Eisenbahnmateriale; andere Teile sind durch den Verschleiß während des Krieges verbraucht worden. Der Luftverkehr und die zahlreichen Autobuslinien sind neue Zweige dieser Industrie.

Mit Recht kann festgestellt werden, daß die Industrie in den letzten zehn Jahren einen erstaunlichen Fortschritt machte. Die Industrie ist heute schon überladen mit Produktionsmitteln, denn der gegebene Produktionsapparat wird nicht voll ausgenutzt zur Erzeugung von Konsumtionsgütern. Der Gewerkschaftsführer Tarnow zeichnet diesen Zustand treffend mit dem Bilde: die heutige Wirtschaft wäre eifrig darauf bedacht, immer mehr und bessere Backöfen zu bauen, anstatt das notwendige Brot zu backen. Was nützen die schönsten Backöfen, wenn sie nicht im Betriebe sind, und die Arbeitermassen Hunger leiden!

IV.

Die Kehrseite der Rationalisierung ist eine jeweilige Freisetzung von Arbeitskräften. Das ist eine Tatsache, die so alt ist als der technische Fortschritt. Bis zur letzten großen Umstellung hat sich eine Erneuerung nie zum dauernden Nachteil der darunter Betroffenen ausgewirkt. Die von der Maschine Verdrängten wurden von anderen Gewerben wieder aufgenommen. In dem letzten Jahre scheint es aber, als würden die Freigesetzten nicht mehr aufgesaugt werden (Beispiel England mit einer Dauerarbeitslosigkeit; auch in Deutschland bestehen starke Schwankungen). Vor dem Kriege gab es ungefähr 4 Proz. Erwerbslose im Durchschnitt. Im Rationalisierungsjahre waren von den Gewerkschaftsmitgliedern 22 Proz. erwerbslos, und eine größere Zahl nur einige Tage in der Woche beschäftigt. Durch die folgende gute Konjunktur sank die Zahl Mitte 1928 auf 6,3 Proz., während die Gegenwart unter dem Zeichen einer gewaltigen Depression steht, und die Zahl von 1926 wieder erreicht ist.

Daß die Arbeiterschaft in den letzten zehn Jahren große Opfer und Entbehrungen auf sich nehmen mußte, darüber ist ja in der Gewerkschaftspresse genügend geschrieben. Nach Berechnungen von Prof. Lederer verlor die Arbeiterschaft in den Inflationsjahren an Lohn über 30 Milliarden Mark (natürlich Goldmark!) Und gleich nach der Inflation das zweite große Opfer: Die Massenarbeitslosigkeit durch die technische Umstellung.

Während dieser Jahre mußte die Arbeiterschaft schwere Kämpfe um Erhaltung ihrer Positionen führen, was ohne die Macht der Gewerkschaften nicht gelungen wäre. Die Gewerkschaften spielen seit dem Kriegsende eine vollständig andere Rolle als bisher. Durch das Generalabkommen im November 1918 werden die Gewerkschaften als die berechtigten Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt und alle sozialpolitischen Gesetze der Nachkriegszeit stehen unter diesem Zeichen. Die Tarifverträge wurden die allgemeine Grundlage zum Abschluß von Arbeitsverträgen. War vor dem Kriege eine tarifvertragliche Regelung für etwas über 1 Million Arbeiter vorhanden, so im Jahre 1926 für über 10 Millionen Arbeiter und Angestellte. Neben der Erweiterung allgemeiner sozialer Gesetzgebung nimmt das Gesetz für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung die erste Stelle ein. War die Arbeitslosenunterstützung vor dem Kriege der entrechtenden Armenfürsorge unterworfen, so ist sie seit heute ein unabdingbares Recht.

Die Entwicklung des Arbeitsrechtes liegt in einer Verselbständigung, d. h. Loslösung vom allgemeinen Privatrecht. Zur Austragung aller Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sowie solcher, die mit Arbeitsverhältnissen zusammenhängen, wurden als Sondergerichte, 1927 die Arbeitsgerichte geschaffen. Grundgedanke ist die Parität von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, unter ausdrücklicher Anerkennung der Gewerkschaften als Interessenvertreter der Arbeiterschaft.

Nur in der Wirtschaft erringt das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer erst langsam Boden. Der Anfang einer Allmachtsbeschränkung für die Unternehmer ist das Betriebsrätegesetz, wenn auch die Auswirkungen in das Wirtschaftsgebiet nur ganz gering sind. Wichtiger ist der Reichswirtschaftsrat, in dem die Arbeiterschaft in Gesetzen über Wirtschaftsfragen ihren Einfluß geltend machen kann. Praktisch macht sich die Mitwirkung der Gewerkschaften bemerkbar in öffentlichen Betrieben, die bekanntlich in den letzten Jahren im-

mer größeren Raum einnehmen; im Reichskohlenrat und im Reichskalibrat.

Die jüngste Forderung der Gewerkschaften nach Wirtschaftsdemokratie ist ein Beweis, daß es den Gewerkschaften darum zu tun ist, die Macht der Arbeiterschaft in die bestehende Wirtschaft hineinzubauen. Der Kapitalismus kann gebogen werden bevor er zerbricht!

Die ersten zehn Jahre neues Deutschland sind ein Beweis für die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Gewaltiges wurde geschaffen, ohne daß die Arbeiterschaft den ihr zukommenden Teil der Frucht erhalten hätte. Mögen die nächsten zehn Jahre auch im Verteilungsproblem eine Änderung bringen!

Prolet.

Die Arbeiter als Reichspensionäre.

In einem Vortrag, den Prof. Sombart vor einiger Zeit über „das Wirtschaftsleben der Zukunft“ hielt, kam er auch u. a. auf die Veränderungen zu sprechen, die sich in den letzten Jahrzehnten in der Stellung des Arbeiters herausgebildet haben. Hierbei wies er darauf hin, daß die Kapitalismus bisher eigentümliche freie Ordnung immer mehr durch Bindungen auf allen Gebieten verdrängt werde. Der Lohn der Arbeiter richte sich nicht mehr nach der Konjunktur, sondern nach außerhalb liegenden Normen. Die Arbeitslosenunterstützung bedeute nichts anderes, als daß der Arbeiter zur Disposition gestellt werde, bis ihn die Wirtschaft brauche und die Versicherung der Arbeiter sei nichts anderes als Pensionierung.

Das klingt reichlich optimistisch. Auch dürfte es wenig Arbeiter geben, die sich bisher bei Bezug einer Unfall- oder Invalidenrente als Reichs- oder Staatspensionäre gefühlt hätten. Ebensowenig ist es wohl dem Urheber der deutschen Sozialversicherung — dem Fürsten Bismarck — eingefallen, mit ihr eine Pensionseinrichtung für die deutsche Arbeiterschaft ins Leben rufen zu wollen. Wohl sollte die Sozialversicherung dem Arbeiter für den Fall der Erkrankung, Invalidität oder Unfall eine Fürsorge bieten, aber doch nur insoweit, als es bis dahin durch die Armenfürsorge der Gemeinden geschehen war. Diese sollten durch die Sozialversicherung entlastet werden. Der Grundgedanke dabei war also, lediglich eine andere Form der Armenfürsorge zu schaffen. Abgesehen davon konnte man aber auch im Hinblick auf die von der Sozialversicherung anfänglich gewährten außerordentlich niedrigen Leistungen von einer Pension nicht reden. Eine solche Bezeichnung hätte als Verhöhnung der Arbeiter aufgefaßt werden müssen.

Inzwischen haben sich die Leistungen der deutschen Sozialversicherung erweitert und die geldlichen Unterstützungen erhöht. Am meisten bei der Kranken- und Unfallversicherung. Bei ersterer beträgt das Krankengeld mindestens die Hälfte des für seine Berechnung in Betracht kommenden Grundlohnes. Die Vollrente der Unfallversicherung umfaßt sogar zwei Drittel des bis vor dem Unfall bezogenen Jahresarbeitsverdienstes. Als Pensionsversicherungen, die den Vergleich mit ähnlichen für die Beamten geschaffenen Einrichtungen aushalten, wird man sie jedoch nicht ansehen können. Es sind soziale Fürsorgeeinrichtungen für besondere Fälle mit überwiegend vorübergehenden Leistungen. Anders bei der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Anlaß, Ort und Dauer ihrer Leistungen rechtfertigen es hier schon eher, sie im Sinne Sombarts als Pensions-einrichtungen zu betrachten, während dagegen die Höhe der Leistungen ihre Bezeichnung als Pension nicht rechtfertigen. Mit dem Begriff der Pension verbindet sich — wenn auch nicht ohne weiteres zutreffend — die Vorstellung einer einigermaßen auskömmlichen Versorgung, die zu dem vorher bezogenen Einkommen in entsprechendem Verhältnis steht. Davon bleiben jedoch die Leistungen der Invaliden- und Angestelltenversicherung noch außerordentlich weit entfernt. Die Reichsversicherungsordnung spricht deshalb auch von den geldlichen Leistungen der Invaliden- und Unfallversicherung nur als Renten. Dagegen wird die Rentenleistung der Angestelltenversicherung wie bei den Pensionsleistungen des Reichs, der Länder, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften Ruhegeld genannt. Hier besteht also dem Wesen nach kein Unterschied. Man hat den Angestellten gegenüber so etwas wie die Form gewährt. In bezug auf die Leistungen werden sie jedoch den Arbeitern ziemlich gleichgestellt.

Invalidenrente wie Angestelltenruhegeld können unter diesen Umständen mit den Pensionsbezügen der Beamten nicht in Vergleich gezogen werden. Nehmen wir hierfür ein Beispiel, indem wir je einen Arbeiter, Angestellten und Beamten mit 40jähriger Anstellungs- bzw. Dienstdauer und gleichem Einkommen von 2500 Mk. gegenüberstellen. Unter höchster Anrechnung der gegenwärtig möglichen Beiträge ergibt sich hierbei für den Arbeiter eine jährliche Invalidenrente von 450 Mk., für den Angestellten ein Ruhegeld von 556 Mk., für den Beamten dagegen eine Pension von 1928 Mk. Die Ruhegeldleistungen der drei Arbeitnehmerka-

tegorien weisen also ganz beträchtliche Unterschiede auf. Diese werden sich zwar nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften für die später invalide werdenden Arbeiter und Angestellten infolge höherer Beiträge und Erweiterung der Lohnklassen etwas vermindern. Gleichwohl ist nicht daran zu denken, daß sie ohne gründliche Änderung der Invaliden- und Angestelltenversicherung und den Pensionsbezügen der Beamten auch nur annähernd ausgeglichen werden.

Zurzeit muß sich im Rahmen des angeführten Beispiels der Arbeiter mit 18 Proz. seines Jahreseinkommens als Invalidenrente begnügen. Der Angestellte erhält 22 Proz. seines Jahresgehalts als Ruhegeld, während dem Beamten 80 Proz. seines anrechnungsfähigen Jahresgehalts als Pension zufließen. Selbstverständlich wird niemand dem Beamten diese ihm durch Gesetz und Dienstvertrag zustehende höhere Leistung mißgönnen. Das gewählte Beispiel soll daher auch nur dazu dienen, nachzuweisen, wie es trotz allem Geschrei über die angeblich zu hohe und unerträgliche Belastung der Wirtschaft durch die Sozialversicherung um die Sicherung der Existenz des invaliden Arbeiters und Angestellten bestellt ist. Diese ist, obwohl die Invalidenversicherung nunmehr seit 38 Jahren, die Angestelltenversicherung seit 16 Jahren besteht, immer noch eine äußerst fragwürdige und unzureichende. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß sich in gewissen Fällen, wo die Ehefrau des Invaliden infolge früherer versicherungspflichtiger Beschäftigung ebenfalls rentenbezugsberechtigt ist, ein etwas höheres Gesamteinkommen ergibt.

In Anerkennung dieser Sachlage haben viele Gemeinden für ihre Arbeiter und Angestellten besondere Einrichtungen geschaffen, aus denen bei Eintritt der Invalidität Zusatzrenten gewährt werden. Ähnliche Einrichtungen bestehen bei den Ländern für die in den staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer. Desgleichen ist — nachdem die Reichsbahn schon lange eine solche Einrichtung besitzt — für die Arbeiter und Angestellten der Reichsverwaltung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung eingeführt worden, die am 1. November 1928 in Kraft trat. Im Gegensatz zu von den Gemeinden geschaffenen Einrichtungen werden für die Zusatzversicherung des Reichs besondere Wochenbeiträge in Höhe von 69 Pf. bis 3,78 Mk. erhoben, auf Grund deren außer einer jährlichen Zuschußrente von 200 Mk. bis 700 Mk. noch Sterbegeld in Höhe von 100 Mk. bis 300 Mk. gewährt wird.

Das Bedürfnis nach einer besseren Versorgung bei Eintritt von Invalidität besteht aber nicht nur für die Arbeiter und Angestellten des Reichs, der Länder, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften, sondern für alle bei der Invaliden- und Angestelltenversicherung versicherten Arbeitnehmer. Wie stark es ist, zeigen die Bestrebungen der Gewerkschaften, das was die Gesetzgebung bisher versagte, auf dem Wege der Selbsthilfe, durch Schaffung eigener Invalidenzuschußkassen zu erreichen. Verschiedene Gewerkschaften haben solche Einrichtungen seit Jahrzehnten. Andere sind erst in neuerer Zeit dazu übergegangen, sie zu schaffen. Im allgemeinen hat sich die Einführung der gewerkschaftlichen Invalidenunterstützung bewährt. Die Beträge dazu werden ausschließlich von den Gewerkschaftsmitgliedern aufgebracht, was für sie eine empfindliche Belastung bedeutet.

Vom versicherungsrechtlichen und sozialen Standpunkt aus betrachtet, kann der bestehende Zustand nicht befriedigen. Arbeiter und Angestellte haben Anspruch auf Sicherung ihrer Existenz und Unterhalts für die Zeit, wo ihre Kräfte verbraucht sind und sie ihren Lebensunterhalt durch Arbeit nicht mehr erwerben können. Dieser Anspruch gründet sich auf die Dienste, die sie — wie der Beamte dem Staat — der Wirtschaft leisten. Anerkennt der Staat dem Beamten gegenüber seine Unterhaltspflicht, so kann die Wirtschaft für sich keine Ausnahmehrechte fordern, es sei denn, daß sie den Arbeitnehmern ein für die Selbstsicherung des späteren Unterhalts ausreichendes Einkommen zur Verfügung stellt. Das ist nicht der Fall! Es muß deshalb dahin getrachtet werden, die bestehenden Unzulänglichkeiten der Invaliden- und Angestelltenversicherung zu beseitigen, sie so auszubauen, daß ihre Leistungen Ergänzungen durch andere öffentliche Stellen nicht erfordern, sondern den Arbeitsinvaliden und ihren Hinterbliebenen eine bescheidene aber ausreichende Versorgung gewähren. Manches ist in dieser Richtung schon getan worden, weiteres bleibt zu tun übrig. Erst kürzlich haben die Gewerkschaften wieder neue Anträge eingereicht zum weiteren Ausbau der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Darob natürlich auch wieder Geschrei über Überbelastung der Wirtschaft. Die berechtigten Wünsche der Arbeiter und Angestellten auf Sicherung der Existenz bei vollständigem Kräfteverbrauch werden aber Erfüllung finden, wenn sie von ihrem Wahlrecht auch den richtigen Gebrauch machen und die Notwendigkeit freigewerkschaftlicher Organisation erkannt haben.

RECHT UND GESETZ

Die Durchführung von Prozessen vor den Arbeitsgerichten.

Der § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes macht ununterbrochen den Arbeitsgerichtsvorsitzenden und den Rechtsanwältinnen große Sorgen. Die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte und die Rechtsanwältinnen können nicht darüber hinwegkommen, daß angeblich durch die Regelung der Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichten so viele deutsche Staatsbürger rechtlos geworden seien. Diese Bedenken der Vorsitzenden sind zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß sie den wirklichen Sinn des Arbeitsgerichtsgesetzes nicht begreifen wollen, während die Sorgen der Rechtsanwältinnen materieller Art sind, da ihnen durch ihre Ausschließung vor den Arbeitsgerichten Verdienstmöglichkeiten entzogen worden sind. Es ist auch von unserer Seite hierzu schon soviel zur Aufklärung geschrieben worden, daß es nicht Zweck der nachfolgenden Darstellung ist, diese Gründe zu wiederholen, zumal die Kreise, die den Sinn des Arbeitsgerichtsgesetzes nicht einsehen oder aus materiellen Gründen nicht anerkennen wollen, doch unbelehrbar sind. Die nachfolgende Darstellung soll sich vielmehr nur darauf beziehen, wie der § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes durchzuführen ist und wie dabei tatsächlich die Rechte sämtlicher Staatsbürger gewahrt werden können.

Der Menschentyp des kollektiven Arbeitsrechts ist der organisierte Arbeiter. Nur durch die Arbeitergewerkschaften ist das kollektive Arbeitsrecht entstanden. Den Gewerkschaftsmitgliedern ist es durch ihre Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft naturgemäß leichter gemacht, ihre Rechte aus dem kollektiven Arbeitsrecht durchzusetzen, als den Unorganisierten, die keiner Gemeinschaft angehören und auf sich selbst gestellt natürlich nicht in demselben Maße in der Lage sind, ihre Rechte durchzusetzen. Diese natürlichen Nachteile können die Unorganisierten aber dadurch leicht beseitigen, daß sie Gewerkschaftsmitglieder werden. Vorenthalten werden den Unorganisierten ihre Rechte dagegen grundsätzlich nicht.

Um nun bei der Durchführung des § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes allen billigen Ansprüchen gerecht werden zu können, wäre es nur notwendig, daß die Arbeitsgerichte die Grundsätze anwenden, die das Reichsarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 3. Oktober 1928, RAG. 112/28 aufgestellt hat: „Bei der Auslegung der sozialrechtlichen Gesetze ist es jedoch geboten, mehr an den Sinn anzuknüpfen, mit dem der Verkehr Rechtsfiguren erfüllt hat, als an ihren ursprünglichen rechtsbegriffsmäßigen Gehalt.“

Unter Anerkennung dieser Grundsätze des Reichsarbeitsgerichts gestaltet sich die Durchführung von Prozessen vor den Arbeitsgerichten auf Grund des § 11 folgendermaßen: Die organisierten Arbeiter können für die Durchführung eines Prozesses entweder einen Vertreter ihrer eigenen Organisation oder einen Vertreter des ADGB, als Prozeßbevollmächtigten hinzuziehen. Der Vertreter unorganisierter Arbeiter durch derartige Prozeßbevollmächtigte steht der § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes nach unserer Auffassung an sich gar nichts entgegen. Alle Kommentatoren zum Arbeitsgerichtsgesetz vertreten jedoch die Auffassung, daß es gewerkschaftlichen Prozeßbevollmächtigten nicht gestattet ist, vor den Arbeitsgerichten unorganisierte Arbeiter vertreten zu können. Daß jedoch die gewerkschaftlichen Prozeßbevollmächtigten auch andersorganisierte und auch unorganisierte Arbeiter vertreten können, ist jedenfalls bei den Entlassungsschutzklagen aus den Paragraphen 84 ff. des Betriebsrätegesetzes herrschende Meinung (siehe hierzu Kaskel in „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“, 1927).

Bei den Entlassungsschutzklagen aus dem BRG. ist es ohne weiteres möglich, wenn der Arbeiterrat im Auftrage der Belegschaft gemäß § 10 des Arbeitsgerichtsgesetzes die Klage durchführen will, daß er gemäß § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes einen Prozeßvertreter derjenigen Organisationen hinzuziehen kann, die überhaupt im Betriebe Mitglieder haben. Bei der Führung derartiger Klagen durch den Arbeiterrat ist Kläger die Arbeitergewerkschaft, nicht etwa der entlassene Arbeiter. Der gewerkschaftliche Prozeßbevollmächtigte steht dem Arbeiterrat bei. Er vertritt die Arbeitergewerkschaft. Mit dem entlassenen Arbeiter hat der gewerkschaftliche Prozeßbevollmächtigte also unmittelbar gar nichts zu tun. Es kommt daher auch rechtlich in keiner Weise darauf an, welcher Organisation der entlassene Arbeiter angehört oder ob er überhaupt einer Organisation angehört. Hier geht es um etwas höheres, nämlich um die Durchsetzung des Mitbestimmungsrechtes, für das die Gewerkschaften und auch die von ihnen beauftragten Personen als Prozeßbevollmächtigte einzutreten haben.

Der Personenkreis, der hiernach von den gewerkschaftlichen Prozeßbevollmächtigten vertre-

ten werden kann, ist also schon sehr groß. Die Arbeiter haben es in der Hand, diesen Personenkreis in dem Maße zu erweitern, als sie, soweit sie noch keiner Organisation angehören, einer solchen beitreten und sich damit ohne weiteres alle Vorteile sichern, die sich überhaupt aus dem kollektiven Arbeitsrecht ergeben. Da wir aber in Deutschland keinen Organisationszwang haben, müssen die deutschen Gesetze natürlich auch Rücksicht nehmen auf diejenigen Arbeiter, die keiner Organisation angehören. Das ist auch im § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes gesehen, denn die unorganisierten Arbeiter können sich vor den Arbeitsgerichtsbehörden selbst vertreten. Nun kann natürlich häufig der Fall eintreten, daß ein armer bzw. vermögensloser Arbeiter, der keiner Organisation angehört, außerhalb des Bezirks des Arbeitsgerichtes wohnhaft ist und die Mittel nicht aufbringen kann, um die Reise nach dem Sitze des Arbeitsgerichtes durchzuführen. Für derartige Fälle kann aber der § 116 der Zivilprozeßordnung Anwendung finden. Hiernach kann das Arbeitsgericht einer armen Partei einen mittleren Justizbeamten oder einen Referenten als Prozeßbevollmächtigten beordnen. Teilweise haben sich die Gewerkschaftsvertreter gegen derartige Möglichkeiten gewendet. Das ist nicht notwendig. Der § 116 der Zivilprozeßordnung ist geltendes Recht und wenn sich das Arbeitsgericht im Rahmen dieses Paragraphen hält, brauchen die Gewerkschaften das nicht zu mißbilligen, denn die Gewerkschaften haben auch kein Interesse daran, daß die Arbeitsgerichte behaupten können, die Gewerkschaften wollten arme Arbeiter, nur weil sie keiner Organisation angehören, um ihr Recht bringen, allein zu dem Zwecke, daß sich diese Arbeiter einer Gewerkschaft anschließen. Die Gewerkschaften wollen die unorganisierten Arbeiter durch Aufklärung dazu bringen, daß sie Gewerkschaftsmitglieder werden. Sie wollen sie hierzu nicht durch Gewalt zwingen.

Nun bleiben noch die ebenfalls zahlreichen Fälle, wo arme Arbeiter, die keiner Organisation angehören, innerhalb des Bezirkes des Arbeitsgerichtes wohnen, so daß nach dem Wortlaut des § 116 der Zivilprozeßordnung das Arbeitsgericht einen Prozeßvertreter nicht beordnen kann. Aber einmal können sich derartige Arbeiter, wenn sie nicht selbst in der Lage sind, sich selbst zu vertreten, durch Freunde oder Bekannte vertreten lassen, die diese Vertretung nicht geschäftsmäßig ausüben, aber die notwendige Zeit aufbringen können und auch die Materie beherrschen. Soweit arme Arbeiter derartige Freunde und Bekannte nicht haben, war es schon immer herrschende Meinung, daß der § 116 der Zivilprozeßordnung nicht eng auszulegen ist. Das Arbeitsgericht kann also, — natürlich nicht auf dem Wege des Armenrechtes, sondern nur auf Grund sozialer Einstellung — versuchen, einen Prozeßbevollmächtigten für einen derartigen armen Arbeiter aufzutreiben, der gewissermaßen aus Menschenfreundlichkeit bereit ist, kostenlos die Vertretung zu übernehmen. Außerdem besagt aber § 157 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung: „Das Gericht kann Parteien, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag mangelt, den weiteren Vortrag untersagen.“ Wird eine derartige Maßnahme vom Gericht getroffen, dann kann das nur geschehen (weil an sich vor dem Arbeitsgericht eine Prozeßvertretung nicht vorgeschrieben ist), wenn das Arbeitsgericht in der Lage ist, der Partei einen Prozeßbevollmächtigten zu beschaffen. Denn das Arbeitsgericht kann natürlich einen klagenden, schwerbeschädigten oder gelähmten oder stotternden oder nicht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte befindlichen Arbeiter nicht abweisen, weil ihm die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag mangelt und ihn dadurch endgültig um seinen Rechtsanspruch bringen, sondern das Arbeitsgericht muß, wenn es eine solche Maßnahme treffen will, für einen geeigneten Prozeßvertreter sorgen. Hierzu können wiederum mittlere Justizbeamte oder Referendare, aber auch in Ausnahmefällen Personen zugezogen werden, die diese Prozeßvertretung rein aus Menschenfreundlichkeit übernehmen wollen. Die Fälle, die dann noch übrig bleiben, beziehen sich auf Personen, die zwar keiner Organisation angehören, aber vermögenslos sowie zeitlich und geistig in der Lage sind, sich selbst vertreten zu können. Ihnen gegenüber ist es kein Unrecht, wenn sie dies tun müssen, weil ihnen ein Prozeßbevollmächtigter nicht zur Verfügung steht.

Wie vorstehend gezeigt, ist es unter Beachtung der eingangs angegebenen Grundsätze des Reichsarbeitsgerichtes durchaus möglich, den § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes so durchzuführen, daß keinem Staatsbürger irgendein besonderer Nachteil dadurch entstehen kann.

Das Landesarbeitsgericht Berlin hat in einem Beschuß vom 22. November 1928, 101 T. 211/28, den Vertreter des Deutschen Bauergewerksbundes endgültig als Prozeßbevollmächtigten zurückge-

wiesen, weil derselbe zwar für ein Mitglied des Deutschen Bauergewerksbundes, aber in einer Streit-sache dieses Mitgliedes aufgetreten ist, die sich aus einem Portierverhältnis ergeben hat. Das Gericht sagt, die Wahrnehmung der Interessen der Portiers gehöre nicht zu den Aufgaben des Deutschen Bauergewerksbundes, da satzungsgemäß für derartige Zwecke Rechtsschutz nicht zu gewähren sei. Hier handelt es sich um eine Fehlentscheidung, denn die Satzungen des Deutschen Bauergewerksbundes gehen das Gericht in keiner Weise etwas an, wenigstens nicht in bezug auf die Prozeßvertretung. Wie sich der Deutsche Bauergewerksbund mit seinen Mitgliedern auseinandersetzen will, ist reines Innenverhältnis. Wie weit der Deutsche Bauergewerksbund seinen Mitgliedern Rechtsschutz gewähren will, ist nur seine Sache. Wenn er dabei etwa durch Organisation von Arbeitern, die nicht zu seinem Organisationsgebiet gehören, seine Satzungen und die Bundessatzungen des ADGB. überschreitet, so hat der Deutsche Bauergewerksbund das mit seinen Mitgliedern bzw. mit dem Bundesvorstand des ADGB. abzumachen. Die Gerichte haben sich hier nicht einzumischen. Wir würden sonst zu unhaltbaren Verhältnissen kommen. Jeder aus den wirtschaftlichen Verhältnissen erzwungene Berufswechsel würde dazu führen, daß die bisherige Organisation Prozeßvertretungen nicht mehr durchführen kann, trotzdem die Satzungen des ADGB. vorsehen, daß der Übertritt in die etwa nummehr durch den Berufswechsel zuständig gewordene Organisation erst nach Ablauf von 13 Wochen zu erfolgen hat. Außerdem kann sich ein Arbeiter nicht für alle sich in seinem Leben ergebenden Streitigkeiten verschiedener Art jeweilig einer besonderen Organisation anschließen. Für die Durchführung seiner gesamten sozialen Interessen genügt die Zugehörigkeit zu einer Organisation vollkommen. Alle hieraus entstehenden Differenzen haben die dem ADGB. angeschlossenen Gewerkschaften innerhalb des ADGB. friedlich zu klären. Die Arbeitsgerichte dürfen hier nicht eingreifen. Der Vertreter des Deutschen Bauergewerksbundes hätte also unter allen Umständen als Prozeßbevollmächtigter zugelassen werden müssen. Die Sachlage ist dieselbe wie bei einem Arbeitgeber, der Mitglied eines Arbeitgeberverbandes ist und der aus diesem Grunde dem Prozeßbevollmächtigten des Arbeitgeberverbandes die Durchführung seiner Prozesse vor dem Arbeitsgericht übertragen kann und zwar einerlei, ob es sich um einen Streit mit einem Arbeiter des Betriebes des Arbeitgebers handelt oder ob es sich um einen Streit mit einem Privatchauffeur, seiner Köchin oder einer sonstigen Hausangestellten handelt. Der Arbeitgeberverband kann es ablehnen, den Privatchauffeur oder die Hausangestellte des Arbeitgebers zu vertreten, die Arbeitsgerichte haben nicht das Recht, dem Prozeßbevollmächtigten des Arbeitgeberverbandes derartige Prozeßvertretungen unmöglich zu machen. Leider sind es auch gewerkschaftliche Prozeßbevollmächtigte gewesen, die die Prozeßvertretung des Prozeßbevollmächtigten des Arbeitgeberverbandes in diesem Umfang beanstanden haben. Wohin eine derartige dem Sinne des § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes widersprechende Einstellung führen muß, zeigt nummehr der geschilderte Fall des Deutschen Bauergewerksbundes. So sehr die Gewerkschaften alle Veranlassung haben, vor den Arbeitsgerichten auf die sinngemäße Durchführung des § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes zu dringen, so wenig ist es angebracht, in kleinlicher Weise im einen oder anderen Falle durch Einwände dem Prozeßgegner Schwierigkeiten zu bereiten. Wie es in den Wald hineinschallt, so schallt es auch wieder zurück. Die gewerkschaftlichen Prozeßbevollmächtigten sollen sich gerade von den Rechtsanwältinnen dadurch unterscheiden, daß sie mit derartigen rein prozessualen Mitteln nicht arbeiten, sondern die große Idee über die einzelnen Verfahrensbestimmungen stellen. Wenn nach den vorstehend insgesamt wiedergegebenen Grundsätzen gehandelt wird, dann ist sowohl das kollektive Prozeßvertretungsrecht der Gewerkschaften als auch das individuelle Prozeßrecht des einzelnen Staatsbürgers vor den Arbeitsgerichtsbehörden in jeder Beziehung gewährleistet.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich nur auf die Rechtslage vor den Arbeitsgerichten. Auf die Rechtslage vor den Landesarbeitsgerichten in dieser Beziehung einzugehen, erübrigt sich, denn vor den Landesarbeitsgerichten herrscht Prozeßvertretungszwang. Hier sind außer den gewerkschaftlichen Prozeßbevollmächtigten ja auch die Rechtsanwältinnen zugelassen. Hier kann also auch jeder unorganisierte Arbeiter einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Ob sich daraus für ihn wirklich ein besonderer Vorteil ergibt, braucht nicht die Sorge der Gewerkschaften in derartigen Fällen zu sein.

VERBAND UND BERUF

Eine moderne Berufsschule.

Berlin hat Größenverhältnisse und Entwicklungstendenzen wie wenige Großstädte Europas. Trotzdem gibt es noch manche unzulänglichen und rückständigen Einrichtungen. Dazu gehören die Schulräume in den Berufsschulen.

Durch die wirtschaftliche Entwicklung Berlins ist eine immer weitere Ausdehnung des Berufsschulwesens erfolgt, so daß nach Durchführung der diesbezüglichen Ortsgesetze für 140 000 Berufsschüler Schulräume geschaffen und Lehrer angestellt werden müssen.

Nach dem Zusammenschluß der 94 Gemeinden im Jahre 1920 wurden

zunächst die Verhältnisse in den Berufsschulen noch unerträglich. Die bürgerliche Mehrheit von 1921 bis 1925 brachte die Schüler irgendwo unter. Ein zusammenhängendes Schulwesen existierte nicht. Erst nach der Stadtverordnetenwahl im Jahre 1925, die eine sozialistische Mehrheit brachte, ist ein systematischer Ausbau erfolgt. Im Haushalt 1929-30 der Stadt Berlin sind die Mittel für acht Berufsschulneubauten enthalten. Dazu wird im Laufe des Haushalts ein Berufsschulneubau kommen, der nach modernsten Plänen errichtet wird. Drei Berufsschulen werden zu einem Bau vereinigt. In diesem Neubau wird auch die dritte Berufsschule für die graphischen Branchen untergebracht werden. Wie die bildlichen Darstellungen zeigen, wird mit Größenverhältnissen gerechnet, die bisher bei Berufsschulen nicht üblich waren. Um Raum für dieses Bauwerk zu schaffen, müssen Straßen eingezogen und neue erbaut werden. Ein Teil des Urbanhafens wird zugeschüttet und die vorhandene Insel wird so mit dem festen Land vereinigt, um Raum für Turnhallen und Sportplätze zu schaffen. Mit einem Kostenaufwand von 8,2 Millionen — ohne Inneneinrichtung — soll ein Bau nach den Entwürfen von Prof. Poelzig entstehen, der drei Berufsschulen eine geradezu ideale Unterkunft bringen wird. Die beruflichen Organisationen des graphischen Gewerbes wurden schon vor der Aufstellung des Grundrisses um ihren Rat befragt. Alle Wünsche sind fast restlos erfüllt worden und es ist auch für eine weitere Entwicklungsmöglichkeit Vorsorge getroffen.

Nach Fertigstellung dieses Neubaus, der 1930 beendet sein soll, wird dann versucht werden, auch die Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen weiter zu entwickeln und zu vereinigen. Auch hier sind die Verhältnisse unzulänglich und so gehen die Bestrebungen bereits jetzt dahin, in einigen Jahren ebenfalls einen neuen Schulbau auszuführen, der die beiden Schulen vereinigt und für die Weiterentwicklung der Gehilfen eine würdige Hochschule schafft. Diese Pläne reifen aber erst langsam heran.

Viele Kräfte müßten zusammenwirken, um diesen Berufsschulbau in Berlin zu ermöglichen. Die größten Schwierigkeiten waren zunächst, ein geeignetes Gelände im Südosten der Stadt zu gewinnen, wo sich die Mehrzahl unserer Anstalten befindet. Schließlich mußte die Straßenbahn einen alten Bahnhof hergeben, um für diesen Neubau der Berufsschule einen entsprechenden Platz zu erhalten. Im Mittelbau des „Magnetens“ soll in fünf Stockwerken die Berufsschule der graphischen Branchen untergebracht werden. In den beiden Seitentügeln bekommen die Gausschule und eine Berufsschule für ungelernete Jugendliche ein neues Heim. Eine große Aula, die später auch Versammlungszwecken dienen soll, ist vorgesehen. An den Enden werden sechs Turnhallen gebaut, um Turngelegenheit für 5000 Schüler dieser Schulen zu schaffen. Die Turnhallen sollen dann auch Sport-

organisationen zur Verfügung stehen. Die ganze Anlage wird von einem neuen Fernheizwerk beheizt. Die Verteilung der Klassen und Werkstätten ist so berechnet, daß 2500 Lehrlingen der graphischen Berufe ausreichende Ausbildungsmöglichkeit gegeben ist.

Für die graphischen Berufe ist der Beschluß der städtischen Körperschaften, diese Schule zu bauen, ein Ereignis. Die jetzigen Unterrichts-räume in der Wrangelstraße im Südosten der Stadt Berlin sind trostlos. Die Werkstätten sind so primitiv, daß in der Hauptsache nur in den allgemein bildenden Fächern unterrichtet werden kann. Zwar ist auch jetzt schon mit der Berufsschule eine Wahlschule verbunden, deren Unterrichtszeit in der Zeit von 17 bis 21 Uhr liegt. Sie hat 68 Klassen mit rund 1450 Schülern. Eine einheitliche Zusammenfassung der Berufe besteht nicht, denn die Porträt- und Reproduktionsphotographen als auch ein Teil der Retuscheure werden in einer privaten Lehranstalt fachlich ausgebildet. Der Zusammenschluß kann erst später erfolgen. Die Pflichtstundenzahl beträgt in den allgemeinen Fächern 7 Wochenstunden. Im Winterhalbjahr 1928-29 bestanden:

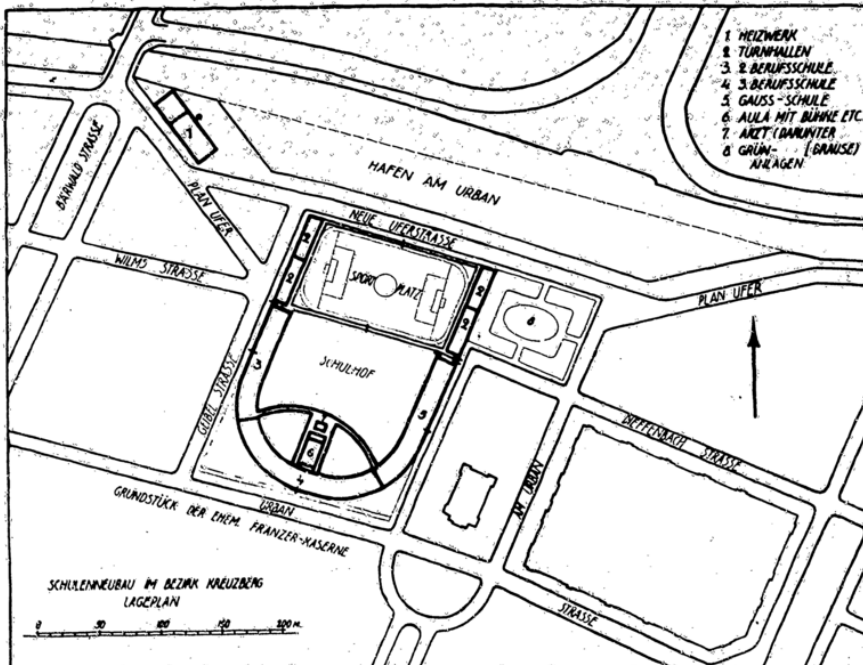
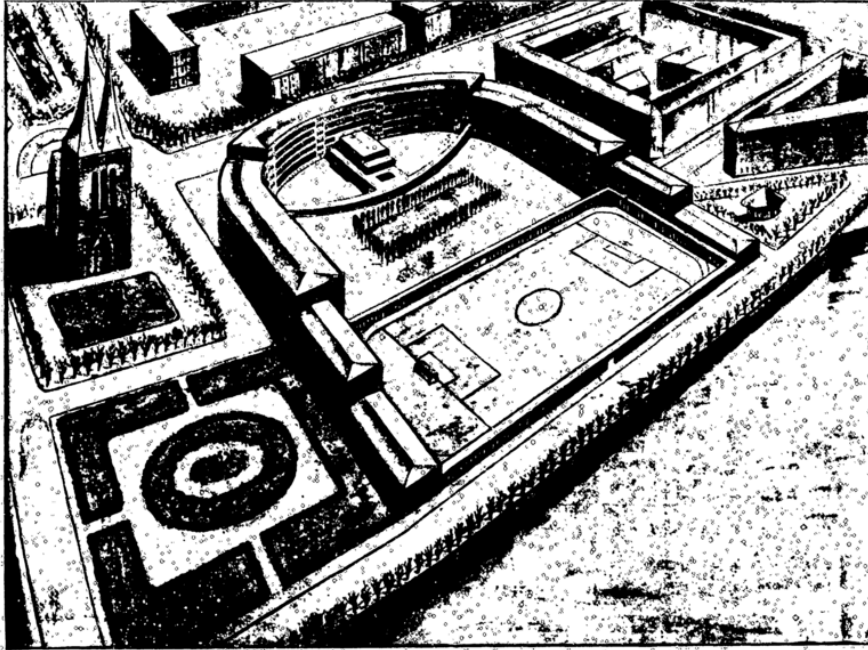
26 Klassen für Schriftsetzer mit rund 880 Schülern, 4 Klassen für Schriftgießer und Stereotypen mit 110 Schülern, 18 Klassen für Buchdrucker mit 550 Schülern, 14 Klassen für die Lithographengruppe mit 430 Schülern, 14 Klassen für Buchbinder mit 420 Schülern, 5 Klassen für Graveure mit 140 Schülern.

Die Schulpflicht dauert gegenwärtig drei Jahre und endet mit dem Schluß des Schuljahres, das der Vollendung des 18. Lebensjahres vorausgeht.

Wenn die neue Schule mit Hilfe der beruflichen Organisationen zu einer Einrichtung kommt, die für die Ausbildung unserer Lehrlinge in Berlin notwendig ist, so wird ein Teilgebiet unserer beruflichen Bildungsbestrebungen dort verwirklicht. Wir werden dann auch in Berlin die Anregungen des Verbandstages in Jena verwirklichen und nicht nur den beruflichen, sondern auch den allgemeinen Unterricht beeinflussen können.

Die Vorarbeiten für einen vorbildlichen Ausbau der graphischen Berufsschule in Berlin reichen drei Jahre zurück. Durch eine glückliche Verbindung zwischen Berufsvertretung und den städtischen Körperschaften ist die Ausführung nunmehr gesichert. Noch so manche Schwierigkeit

wird überwunden werden müssen. Aber es steht in Aussicht, daß wir im Jahre 1930 die Fertigstellung des Baues erreichen und dann eine Einrichtung besitzen werden, die weit über die Mauern Berlins als mustergültig anerkannt werden wird. Aus diesem Grunde erfolgt auch die Veröffentlichung in der „Graphischen Presse“ mit den skizzenhaften bildlichen Darstellungen. Die Mitteilung dieser Vorgänge soll zugleich ein Ansporn für die Kollegen in anderen Städten sein, für die Verbesserung des Berufsschulwesens zu wirken, wie es auch zu empfehlen ist, daß die Kollegen, die in den Mitgliedschaften sich um die Berufsschulentwicklung kümmern, darüber im Verbandsorgan berichten, damit Kenntnisse und gesammelte Erfahrungen nutzbringend ausgewertet werden können. Gleiches trifft auch auf die Fachschulen zu. Auch sie müssen in den Kreis unserer Betrachtungen gezogen werden, soll Einfluß auf einen einheitlichen, gleichmäßigen und fortschrittlichen Berufsunterricht gewonnen werden. Das tut aber not im Interesse einer guten beruflichen Unterweisung unseres Nachwuchses, der einer guten schulischen Berufsausbildung bei der fortschreitenden Spezialisierung nicht entbehren kann.



LITERATUR UND KUNST

Zum 95. Todestage Alois Senefelders.

Von C. Kluth (Karlsruhe).

Am 28. Februar des Jahres 1834, nachmittags 5 Uhr, fand sich eine große Trauergemeinde auf dem alten südlichen Friedhofe in München zusammen. Galt es doch, den irdischen Leib unseres Altmeisters zur letzten Ruhe zu begleiten. Nebst den Angehörigen waren zahlreiche Freunde, Verehrer und Förderer seiner Kunst, unter diesen auch viele Künstler, welche den Ruf seiner Erfindung verbreiten halfen und durch ihre großartigen Leistungen die Lithographie zur schönsten Blüte gebracht hatten, die jetzt an der offenen Gruft ihres Meisters standen, um ihm die letzte Ehre zu erweisen.

Senefelder war nicht mehr; ein Schlagfluß hatte seinem Erdenwallen ein schnelles Ende bereitet.

In den letzten Jahren war Senefelder, wenn auch nur selten, minutenlang vollständig geistesabwesend gewesen, er wußte selbst nicht, was um ihn herging. Dieses Aussetzen des Geistes wurde auf ein im Gehirn vorgefundenes Gewächs (Tuberkel) zurückgeführt. Er klagte in letzter Zeit des öfteren auch über Benommenheit im Kopfe. Nach dem Bericht des ihn behandelnden Arztes, Dr. Schlagintweit, litt unser Altmeister schon seit vielen Jahren an einer Gicht mit anormalen Hämorrhoiden, welche sich im Januar 1834 wiederholt auf die Harnblase geworfen und hartnäckige Urinverhaltungen zur Folge hatte, die

der ärztlichen Kunst nicht weichen wollten. Am 9. Februar, einem Sonntage, ging Senefelder mit seinem Sohn Heinrich zum letzten Male von Hause fort, um einige Partien Billard zu spielen, das er leidenschaftlich gern vollführte. Am nächsten Tage fühlte er sich nicht wohl, blieb daheim und erkrankte an einer Urinverhaltung infolge der Gicht. Bis zum 18. Februar hielt dieser Zustand an, er fühlte sich während dieser ganzen Zeit leidend. Aber Umhersitzen und die Hände in den Schoß legen, das war nichts für Senefelder, denn er mußte immer eine Beschäftigung haben. An diesem Tage, als er mit dem Kochen einer lithographischen Tusche beschäftigt war, stellte sich abermals ein Gichtanfall im linken Unterschenkel ein, gegen welchen er, ohne sich vorher einen ärztlichen Rat zu holen, ein Gichtpapier auflegte. Unmittelbar darauf verschwand der Schmerz, Senefelder spürte einen heftigen, schmerzhaften Stich im Kopfe mit dem Gefühl eines Krachens, als ob die Fugen der Schädelknochen sich trennen wollten. Seiner Frau gegenüber äußerte er durch einen lauten Schrei, es müsse das Ende seiner Tage nahen. Und so war seine Ahnung richtig, denn die eben fertig gewordene Tusche wurde nicht mehr aus der Planne genommen, sondern beiseite gestellt und aufgehoben. Heute hat sie einen Platz im Deutschen Museum in München gefunden. Eine zunehmende Betäubung mit Schlämmer trat ein und mit wenigen Augenblicken ausgenommen, war Senefelder vom 19. bis 23. Februar ohne alle Besinnung. Der Arzt fand bei seinem Besuche den Kranken mit erweiterten Pupillen, kurzem beschwerlichen Atem, mit Schwertsinnigkeit und eingezogenem Unterleib. Immer nur wenige Augenblicke durch lautes Anreden zur Besinnung gebracht, endete Senefelder unter allen Zufällen eines Schlagflusses als Folge von Deposition auf das Gehirn, am Mittwoch, dem 26. Februar 1834, vormittags halb 11 Uhr, im 63. Lebensjahre, sein vielbewegtes, tatenreiches Leben.

Bei der Sezierung der Leiche zeigte sich nach dem Berichte des Arztes (Kunst und Gewerbe Blatt, München 1835) nach der Ausleerung des in den Höhlungen des Gehirns angehäuften Wassers, daß die beiden Aderngeflechte sehr gefäßreich und an der vorderen Endung mit einem Buibus ähnlichen Knollengewächse in der Größe einer Haselnuß versehen waren. Bei der näheren Untersuchung ergab sich, daß es sogenannte Venensteine waren.

Bald nach dem eingetretenen Tode wurde von Senefelders Gesicht eine Totenmaske abgenommen, die sich ebenfalls im Deutschen Museum in München befindet; wer der Hersteller dieser Maske gewesen ist, konnte nicht ermittelt werden.

Am Beerdigungstage brachte das „Münchener Tagblatt“ folgende kurze Notiz:

„Heute Abend 5 Uhr wird der k. Inspektor Senefelder, Erfinder der Lithographie, begraben. Er erreichte ein Alter von 63 Jahren, sein Name wird ruhmvoll in der ganzen Welt genannt.“

Der Totenschein, der im Archiv des „Germanischen Museums“ zu Nürnberg aufbewahrt wird, lautet:

Totenschein

Alois Senefelder, königl. Lithographie-Inspektor, starb 63 Jahre alt, an Kopfgicht und Schlagfluß im Jahre eintausend achthundert dreißig vier: 1834, den 26. Februar und wurde am 28ten begraben.

Das Königl. Stadtpfarramt St. Peter in München, den 9. May 1834.

Joseph Schuster, erzb. geistl. Rat und Stadtpfarrer, m. p.

(Stempel)

Über den irdischen Resten unseres Altmeisters wölbte sich der Grabhügel, den später auf Kosten Königs Ludwig I. ein Grabmal ziert, das der Nachwelt den Namen „Senefelders“ im Gedächtnis erhalten soll.

Der Text der Inschrifttafel, einer Solnhofener Kalksteinplatte, lautet:

„Gewidmet von S. M. König Ludwig I. Hier ruht Aloisius Senefelder Erfinder der Lithographie. Geboren zu Prag den 6. November 1771, gestorben zu München, den 26. Februar 1834.“

men. Außer dem Schädel Senefelders hatte Ferchl auch noch den angeblichen rechten Arm mitgenommen, der aber später als der linke erkannt wurde. Der Schädel gelangte in die Anatomie, woselbst er heute noch aufbewahrt wird.

Auch nach dem Tode wurde Senefelder durch Errichtung von Denkmälern geehrt. Zuerst erhielt München im Jahre 1877 ein Denkmal des Erfinders, das in den Anlagen am Sendlinger Torplatz, dem Sterbehause gegenüber, zur Aufstellung gelangte. Auf einem Sockel aus Stein befindet sich, in Erz gegossen, die Büste Senefelders, darunter in einer Metallkassette die Inschrift: „Alois Senefelder, Erfinder des Stein-druckes.“ Am Sterbehause selbst, Sendlinger Torplatz Nr. 5, wurde eine Gedenktafel befestigt: „In diesem Hause starb am 26. Februar 1834 Alois Senefelder, Erfinder der Lithographie.“ Im Jahre 1892, am 6. November, ist dann im Norden von Berlin, an der Kreuzung der Schönhauser Allee und Weißenburger Straße ein Denkmal enthüllt worden, ausgeführt vom Bildhauer R. Pohle. Der Sockel des Denkmals ist aus schulischem Marmor, auf demselben sitzt die Figur des Erfinders im Arbeitskleide, in Betrachtung eines gegen das linke Bein gestützten lithographischen Steines. Vorher hatte das Denkmal kurze Zeit im Ausstellungspark zu Berlin gestanden, bis der oben genannte Platz als endgültiger Aufstellungsort gewählt wurde. Solnhofen, die Lieferungszone des lithographischen Steines, erhielt 1904 ein Denkmal des Erfinders, das sich vordem in Paris befand. Auch in der Ruhmeshalle Bavaria

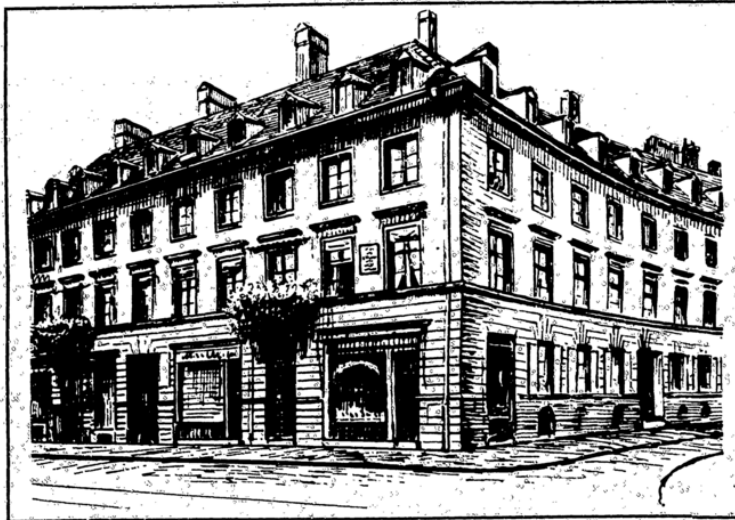
ist eine Büste Senefelders aufgestellt, gefertigt vom Hofbildhauer Kirchmayr auf Veranlassung des Kronprinzen Ludwig von Bayern.

An Ehrungen hat es Senefelder, sowohl zu seinen Lebzeiten als auch nach seinem Tode nicht gefehlt. Aber finanziellen Nutzen hat er nicht gehabt. Die Einnahmen, die durch den Verkauf seiner Erfindungen eingingen, wurden für die fortwährenden Versuche und Reisen wieder ausgegeben, Geld achtete Senefelder nur so weit, als er es zum Ausbau seiner Erfindung nötig gebrachte. Und dennoch war Vermögen vorhanden. Seine Frau, die von zu Hause schön Vermögen mitgebracht hatte, war sehr sparsam gewesen, sorgte auch dafür, daß nichts Unnütziges ausgegeben wurde. Nach dem Testament, das nach ihrem Tode im Jahre 1857 eröffnet, stellte es sich heraus, daß an Bargeld 54,848 fl. und 43 Kr. vorhanden waren, ein für die damalige Zeit ganz ansehnliches Sümmchen. Dieses Geld vermachte

sie zur Hälfte dem Krankenhause, die andere Hälfte dem Armenfonds der Stadt München, mit der Bedingung, den Enkelkindern jährlich 100 Gulden Leibrente auszuzahlen.

Das schönste Denkmal Senefelders.

Von allen Denkmälern, die unserm Altmeister Senefelder von der Nachwelt gesetzt worden sind, ist zweifellos das schönste, das Senefelder seiner Erfindung und damit sich selbst gesetzt hat: Das „vollständige Lehrbuch der Steindruckerei“. Daß dieses Lehrbuch in originalgetreuer Wiedergabe heute überhaupt noch zu haben ist, ist ein Verdienst des Verbandes, der es neu herausgegeben hat. Alle Freunde der Erfindung Senefelders sind ihm dafür auch außerordentlich dankbar und Senefelder würde sicherlich darin seine beste Würdigung finden. Wer annehmen wollte, daß jeder Jünger Senefelders sein Lehrbuch in seinem Eigenbesitz hätte, verfehle einer schweren Täuschung. Wohl hat die Werbearbeit des Verbandes für Senefelders Lehrbuch manchen Erfolg zu verzeichnen, aber immer noch sind es viel zu viele, die des Besizes dieses wertvollen Buches ermangeln. Und wertvoll für jeden Jünger Senefelders ist dieses Lehrbuch auch heute noch. Kann doch nicht bestritten werden, daß trotz des Aufkommens der photomechanischen Verfahren, noch viele Arbeitsmethoden in Anwendung sind, die auf Senefelder zurückgehen. Es kann deshalb den Kollegen gar nicht dringend genug zur Anschaffung empfohlen werden. Preis für Mitglieder 5.— Mk., für Nichtmitglieder 10.— Mk. Erhältlich ist das Lehrbuch durch jede Mitgliedschaft. Wir setzen unserem Altmeister das schönste Denkmal, wenn wir sein Lehrbuch besitzen und gründlich studieren!



Alois Senefelders Sterbehaus in München.

Durch den einstimmigen Beschluß des Münchener Magistrats wurde im Jahre 1856 die Grabstätte auf ewige Zeiten als unveräußerlich erklärt.

Aber noch weitere Familienmitglieder wurden hier beigesetzt, wie aus dem Text, der sich noch auf dem Stein befindet, hervorgeht. 1. Sein Sohn Heinrich, 2. dessen Tochter Ernestine und Sohn Ludwig. An der rechten Seitenwand des Grabsteines befindet sich eine Schrifttafel, die jedenfalls erst später hierher verbracht worden ist mit dem Text: „Ruhestätte der Frau Henriette Kayser, geb. Senefelder etc.“ Am Fuße des Grabsteines ist die Schrifttafel vom Grabstein seines Vater, Peter Senefelders, angebracht.

Eine Büste Senefelders aus weißem Marmor steht in den Bogenhallen des Friedhofes neben anderen berühmten Männern, die hier ihre letzte Ruhestätte fanden.

Nur Senefelder wurde die Ruhe noch nicht gegönnt, wie nachstehendes Dokument, das in der Staatsbibliothek München aufbewahrt wird, beweist und wie folgt lautet:

„Überzeugt von der würdigen Werthhaltung aller Kunst-Producte und Reliquien des am 26ten Februar 1834 dahier verstorbenen Hr. Alois Senefelder, Erfinder der Lithographie, welcher der älteste Freund und Schüler desselben, Herr Franz M. Ferchl von hier, seit vielen Jahren gesammelt und aufbewahrt hat, erhält derselbe hiermit die Einwilligung des Unterzeichneten, den bereits gespaltenen Kopf Senefelders auszugraben und als Eigenthum zu sich nehmen zu dürfen.

München, den 20ten April 1844.

Es erteilt seine Einwilligung
H. Senefelder, Sohn des Erfinders
vid. Dr. Senger.

Aber erst am 1. Januar 1846, also 12 Jahre nach dem Tode, wurde die Ausgrabung vorgenom-

Ortsberichte.

Glogau. Am 1. Februar tagte im Saale des „Deutschen Hauses“ die Generalversammlung der Mitgliedschaft Glogau mit folgender Tagesordnung: 1. Geschäftliche Angelegenheiten, 2. Geschäftsberichte, 3. Wahlen, 4. Stellungnahme und Erledigung der Anträge.

Im Anschluß an den Protokollbericht gab der Schriftführer, Kollege Roth, die Versammlungsbesuchliste des verflossenen Geschäftsjahres zur Kenntnis, aus welcher hervorzuhelien ist, daß im Durchschnitt 53 von 96 Kollegen an den Versammlungen des Jahres teilnahmen. Der Vorsitzende feierte hierauf mit Worten des Dankes den Jubilar, Kollegen Robert Michei, für treue 25jährige Verbandszugehörigkeit. Die Mitgliedschaft bedachte den Kollegen mit einem Blumenarrangement und überreichte ihm mit Grüßen des Verbandsvorstandes die Anerkennungsurkunde. Der so Gefeierte dankte mit herzlichen Worten.

Hierauf gab der Kassierer, Kollege Baumgart, den mit großer Sorgfalt aufgestellten Kassenbericht, für welchen er einstimmige Entlastung erntete.

Aus dem Jahres- und Tätigkeitsbericht des Kollegen Krakau ging hervor, daß 22 Vorstandssitzungen und 11 Mitgliederversammlungen abgehalten wurden. Es spiegelte sich die Tätigkeit auf den verschiedensten Gebieten, so des Tarifvertrages, der Arbeitszeitverordnung, des Betriebsrätegesetzes, der Gewerbeordnung, der Unfallverhütung und sonstigen, mit dem Arbeitsrecht in Verbindung Stehendem wider. Die mit vieler Mühe und Sorgfalt zusammengestellte schematische Darstellung über die Mitgliederbewegung, den Versammlungsbesuch, die Kassenverhältnisse, veranschaulichte in an- und absteigender Kurve die Ereignisse und den Kassenbestand der Mitgliedschaft. In gleicher Weise verbreitete sich Kollege Krakau noch einmal zusammenfassend über den Wert der Statistik und zeigte die vielfältige Verwendungsweise, die dahin ausklang, daß die Jetztzeit nicht mehr darauf verzichten kann. Aus der Lohnstatistik ging hervor, daß der Durchschnittslohn in allen Sparten um 3—5 Mk. vergrößert wurde; trotzdem sei noch recht große Regsamkeit um die Beseitigung schlesischer Lohnverhältnisse und die Stabilisierung realen Lohnes notwendig.

Die Betätigung auf dem Gebiet des Lehrlingswesens ließ erkennen, daß auch hier ernsthafte Arbeit geleistet wurde, für welche dem durch

Krankheit verhinderten Jugendleiter, Kollegen Reimann, der Dank gewiß ist. Wegen Überschreitung der Lehrlingszahl sind durch das Schiedsgericht Breslau wohl Urteile zu unseren Gunsten entschieden worden, aus denen aber positive Erfolge nicht hergeleitet werden konnten. Darum müssen Entscheidungen gefällt werden, welche dem Inhalt des Tarifvertrages mehr Rechnung tragen.

Mit Worten des Dankes an seine Mitarbeiter, wie für entgegengebrachtes Vertrauen der Kollegen, schloß der Vorsitzende seine Ausführungen.

Das Wahlbureau, aus dem Wahlleiter, Kollegen Pluschke und den Beisitzern, Kollegen Sand und Schörnig bestehend, eröffnete die Diskussion. Kollege Pluschke dankte namens der Versammlung dem alten Vorstand für seine so reiche und mühevollen Arbeit im verflossenen Jahr, welche von der Versammlung anerkannt wurde.

Einstimmig wurde Kollege Paul Krakau als Vorsitzender wieder gewählt. Auch die Kollegen Berndt, Baumgart, Roth, Reimann und Franz Zimmer wählten wieder ihres Amtes. Für den auscheidenden Beisitzer, Kollegen Höhme, wurde Kollege Hentschel gewählt. Als Revisoren wurden die Kollegen Titze, Haas und Hänschke betraut. Hierauf wurden die Anträge erledigt und die Ortssitzungen verabschiedet. *Spectator.*

Selb. Zum Sonntag, dem 10. Februar hatte die Mitgliedschaft Selb zur Teilnahme an der Generalversammlung ihre Mitglieder aufgerufen. Die Kollegen der umliegenden Nebenorte waren ebenfalls aufgefordert worden die Versammlung zu besuchen. Der Erfolg war ein guter zu nennen; die Versammlung war gut besucht, auch von vielen Jungkollegen. Neben der Generalversammlungsordnung war ein technischer Vortrag des Kollegen Emil Herr (Nürnberg) angesetzt mit dem Thema: Einführung in die Reproduktionsphotographie. 1. Teil: Das Jodsilber-Kollodiumverfahren vom Plattenguß bis zur Aufnahme. Aus dem fast zweistündigen Vortrag sei folgendes in Kürze hier angeführt. Die Reproduktionsphotographie stellt große Anforderungen an die Ausbildung und Intelligenz des einzelnen. Es herrscht noch eine große Unwissenheit über die mit der Photographie verknüpften chemisch-physikalischen und optischen Vorgänge. Das Licht z. B., welches uns im Weltall umgibt wird als etwas ganz selbstverständliches hingenommen. Es schlummern aber Kräfte im bescheidenen Sonnenstrahl, die bei

Nachdenken Menschenhirne ins Erstaunen versetzen. Der Referent ging dann zur Erklärung der Vorgänge im Jodsilber-Kollodiumverfahren über. Er besprach eingehend das zu benutzende Plattenmaterial und dessen chemische Reinigungsakte, um die Platte aufnahmefähig zu machen. Hierauf Aufguß des Jodkollodiums, eine Mischung von Kollodium und Jodsalzen. Dann wurde der Vorgang der Bildung der lichtempfindlichen Jodsilberschicht, der Silberung, der Verbindung des Jodkollodiums mit dem im Silberbad vorhandenen Silber erläutert. Weiter wird nun der Aufnahmeapparat erklärt und die Einstellung des Originals auf der Mattscheibe. Ferner, wie sich die Lichtempfindlichkeit äußert und wie durch Eindringen der Lichtstrahlen in die Jodsilberschicht ein Keim gelegt wird. Ferner wie durch Einwirkung von sauerstoffhaltigen Flüssigkeiten (dem Entwickler) die eingegangene Jodsilberverbindung wieder zu spalten ist, das heißt, das Silber wieder vom Jod zu trennen. Stoffe lösen = trennen, ist chemische Analyse. Über die Exposition wird gesprochen — der Blendengröße, ihren Wirkungen. Die Vershaltung des Rasters. Das Zerlegen eines Bildes in Punkte. Die Entstehung der Druckelemente aus diesem Vorgange. Der Raster selbst wird erläutert. Wie die Lichtstrahlen den Raster erst passieren müssen und er sich dann am Negativ mit dem aufzunehmenden Original abbildet. Die Tücken der chemischen Vorgänge werden ebenfalls behandelt. Die Lichtbeugung wird erklärt und an einer Wandtafel mit farbiger Kreide demonstriert. Wie überhaupt während des Vortrages eine Anzahl Vorgänge mit farbiger Kreide vom Vortragenden an die Schulwandtafel aufgezeichnet werden, und so zur Erleichterung der Zuhörer besser verständlich gemacht werden konnten. Der Referent hatte zum Zwecke des Vortrages eine Anzahl Aufnahmen in diesem besprochen Verfahren hergestellt und belegte so seine Ausführungen. Mit gespannter Aufmerksamkeit folgten alle Anwesenden den gemachten Ausführungen. Der Vortrag wurde sehr beifällig aufgenommen.

Nach dem Vortrage wurde die eigentliche Generalversammlung abgehalten. Die Tätigkeit der Verwaltung wurde anerkannt und die Berichte nicht beanstandet. Die Verwaltung wurde einstimmig wiedergewählt. Die Mitgliedschaft Selb ist bereit, auch im kommenden Geschäftsjahre weitere Aus- und Aufbauarbeit zu leisten für unsere Organisation!

Den Toten zum Gedächtnis!

1929.

† Am 4. Januar in Leipzig Kurt Friedrich, Lithograph aus Leipzig, 51 J. alt, an Herzschwäche, krank zuletzt 4 W. und 4 T. — Eingetr. in Leipzig am 29. März 1908 (vorher im Deutschen Lithographen-Bund seit 14. Oktober 1899).

† Am 4. Januar in Berlin Paul Gräfe, Lichtdruck-Retuscheur aus Leipzig-Schönefeld, 61 J. alt, plötzlich an Herzschlag. — Eingetr. in Leipzig am 4. November 1894.

† Am 4. Januar in Leipzig Otto Wild, Chemigraph aus Halle a. d. S., 51 J. alt, plötzlich infolge Schlaganfall. — Eingetr. in Leipzig am 8. August 1903.

† Am 6. Januar in Berlin Otto Scholz, Steindruckereur aus Berlin, 82 J. alt, an Altersschwäche, Invalide seit 23. Januar 1927. — Eingetr. in Berlin am 1. April 1891.

† Am 6. Januar in Nürnberg Philipp Alfa, Steindruckereur aus Nürnberg, 71 J. alt, an Asthma und Herzleiden, Invalide seit 5. Oktober 1927. — Eingetr. in Nürnberg am 1. Januar 1893.

† Am 9. Januar in Mainz Felix Gradhand, Notenstecher aus Leipzig, 71 J. alt, an Mittelohrvereiterung und Lungenentzündung, krank 3 W. — Eingetr. in Mainz am 15. September 1895.

† Am 13. Januar in Leipzig Eduard Gau, Chemigraph aus Leipzig, 71 J. alt, an Asthma, krank 46 W. und 3 T. — Eingetr. in Leipzig am 20. Juni 1920.

† Am 14. Januar in Leipzig Friedrich Kaiser, Steindruckereur aus Leipzig, 71 J. alt, an Herzschwäche, krank 75 W. — Eingetr. in Leipzig am 3. November 1918.

† Am 16. Januar in Dresden Rudolf Lohrich, Steindruckereur aus Löbau, 59 J. alt, plötzlich an Herzschlag. — Eingetr. in Dresden am 13. April 1902.

† Am 19. Januar in Mainz Christoph Reitz, Lithograph aus Mainz, 65 J. alt, an Lungenkatarrh, krank 1 W. — Eingetr. in Mainz am 2. März 1919.

† Am 19. Januar in Leipzig Arthur Dähn, Lichtdruck-Retuscheur aus Breslau, 47 J. alt, an Herzschwäche, krank 1 W. und 3 T. — Eingetreten in Leipzig am 6. April 1913.

† Am 20. Januar in Berlin Hermann Lange, Lithograph aus Berlin, 58 J. alt, plötzlich an Herzschlag. — Eingetr. in Berlin am 15. Juni 1924 (vorher im Verband der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter Deutschlands seit 9. Januar 1920).

† Am 21. Januar in Berlin Richard Henckel, Steindruckereur aus Berlin, 62 J. alt, plötzlich an Herzschlag, Invalide seit 23. August 1928. — Eingetr. in Berlin am 1. Mai 1891.

† Am 21. Januar in Leipzig William Köhler, Chemigraph aus Zschoppau, 66 J. alt, infolge Kopfverletzung durch Straßenunfall, krank 2 W. — Eingetr. in Leipzig am 19. September 1898.

† Am 22. Januar in Leipzig Paul Ackermann, Wachstuchdrucker aus Volkmarsdorf, 68 J. alt an Magenkrebs, Invalide seit 20. November 1928. — Eingetr. in Leipzig am 2. Januar 1910 (vorher Mitglied im Fabrikarbeiter-Verband seit 15. April 1906).

Ehre ihrem Andenken!

Zur gefl. Beachtung! Wir bitten sämtliche Mitgliedschaftsvorstände, uns von jedem Todesfall mit Angabe der Mitgliedsnummer, Art und Dauer der Krankheit usw., unter Befügung des Mitgliedsbuches und der Sterbenkunde stets sofort Mitteilung zu machen. Wenn der Verstorbene eine unterstützungsberechtigte Witwe hinterläßt, wolle man uns auch gleich deren Personalien (Rufnamen, Geburtstag und -jahr) mitteilen. **Der Verbandsvorstand.**

Wir suchen für unsere Ein- und Mehrfarben-Tiefdruckabteilung

Photographen Ätzer, Retuscheure und Kopierer

Wir machen darauf aufmerksam, daß nur erstklassige und bestens eingearbeitete Fachleute in Betracht kommen. Ausführliche Gesuche mit Lohnansprüchen usw. an die

Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine
Hamburg, Beim Strohhause 38.

Zinkdruckplatten in Ia Lithographie-Qualität.
Ia Auswaschtinktur Zinkätzsalz D. R. P.
Entsäuerungspulver, Schleifkugeln
sowie sämtliche Utensilien für den Zinkdruck.
Karl Meß G. m. b. H., Berlin SO 36, Wiener Straße Nr. 50
Fernspr. Mor. 12289